

Meldepflicht nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Krankheit	Symptome	Ausschluss aus der Gemeinschaftseinrichtung	Attest für Wiederezulassung	Hygienemaßnahmen in der Gemeinschaftseinrichtung	Prävention
<u>Impetigo contagiosa</u> (ansteckende Borkenflechte)	Honiggelbe Krusten meist um den Mund	Ja. Eine Wiederezulassung kann bei einer Antibiotikatherapie und ohne Krankheitszeichen ab dem zweiten Tag erfolgen, ansonsten nach Abklingen der Krankheitssymptome.	Ein schriftliches ärztliches Attest ist erforderlich.	Maßnahmen nach Hygieneplan	Keine Impfung vorhanden
<u>Infektiöse Gastroenteritis</u>	Durchfall, Erbrechen, Übelkeit, Fieber	Ja. bei Kindern < 6 Jahren. Eine Wiederezulassung ist frühestens nach 48 Stunden und nach Abklingen des Durchfalls (geformter Stuhl) bzw. des Erbrechens möglich.	Ein schriftliches ärztliches Attest ist <u>nicht</u> erforderlich.	Händehygiene; Desinfektion (nach Hygieneplan)	Keine Impfung vorhanden
<u>Keuchhusten</u>	3 verschiedene Stadien: typische starke Hustenanfälle	Ja. Eine Wiederezulassung kann frühestens fünf Tage nach Beginn einer effektiven Antibiotikatherapie bzw. wenn keine antibiotische Behandlung durchgeführt wurde, 21 Tage nach Beginn des Hustens erfolgen.	Ein schriftliches ärztliches Attest ist <u>nicht</u> erforderlich	Maßnahmen nach Hygieneplan  Bei Verdacht bereits Auflistung aller Kontaktpersonen, da ggf. Umgebungsprophylaxe notwendig	Impfung nach STIKO
<u>Kopflausbefall</u>	Juckende Kopfhaut, sichtbare lebende Läuse	Ja. Eine Wiederezulassung ist direkt nach der – bestätigten – korrekten Durchführung einer Behandlung möglich.	Eine Bestätigung der Sorgeberechtigten ist ausreichend.	Maßnahmen nach Hygieneplan	Keine Impfung vorhanden



<u>Masern</u>	Fieber, Ausschlag	Ja. Eine Wiederezulassung ist nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens fünf Tage nach Beginn des Ausschlags möglich.	Ein schriftliches ärztliches Attest ist <u>nicht</u> erforderlich.	Maßnahmen nach Hygieneplan	Impfung nach STIKO
<u>Meningokokken-Infektion</u>	Anfangs Fieber, grippaler Infekt, dann rasch Nackensteifigkeit, Hauteinblutungen Bewusstlosigkeit	Ja. Wiederezulassung nach nach Abklingen der klinischen Symptome.	Ein schriftliches ärztliches Attest ist <u>nicht</u> erforderlich.	Maßnahmen nach Hygieneplan  Bei Verdacht bereits Auflistung aller Kontaktpersonen, da ggf. Umgebungsprophylaxe notwendig	Impfung nach STIKO
<u>Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen</u>	Fieber, Halsschmerzen, Himbeerzunge, Ausschlag	Ja. Eine Wiederezulassung kann bei einer Antibiotikatherapie und ohne Krankheitszeichen ab dem zweiten Tag erfolgen, ansonsten nach Abklingen der Krankheitssymptome.	Ein schriftliches ärztliches Attest ist <u>nicht</u> erforderlich.	Maßnahmen nach Hygieneplan	Keine Impfung vorhanden
<u>Skabies (Krätze)</u>	Juckreiz, Rötung der Haut	Ja. Wiederezulassung nach ordnungsgemäßer Behandlung.	Ein schriftliches ärztliches Attest ist erforderlich.	Ggf. Bettwäsche und Stoffhandtücher bei 60° waschen oder reinigen (siehe Hygieneplan).	Keine Impfung vorhanden
<u>Windpocken</u>	Fieber, Ausschlag	Ja. Eine Wiederezulassung ist eine Woche nach Beginn einer unkomplizierten Erkrankung, d.h. mit dem vollständigen Verkrusten aller bläschenförmigen Effloreszenzen, möglich.	Ein schriftliches ärztliches Attest ist <u>nicht</u> erforderlich.	Maßnahmen nach Hygieneplan  Spezielle Vorschriften für Kontaktpersonen aus dem häuslichen Umfeld (Rücksprache mit dem Gesundheitsamt)	Impfung nach STIKO